



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Leopold Herz, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Bürgerwille respektieren – Beschlüsse zum Riedberger Horn umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

1. Der abgespeckte Ausbau des Riedberger Horns in der jetzt vorliegenden Form ist ein wichtiger Beitrag für den bayerischen Tourismus im Alpenraum und die Wirtschaft vor Ort.
2. Die eindeutige Mehrheit der Bürger vor Ort haben das Projekt bei einer Bürgerbefragung befürwortet.

Der Landtag achtet den eindeutigen Bürgerwillen und die gemeindliche Selbstverwaltung und verwahrt sich gegen Versuche, mit formalistischen Manövern einstimmige Gemeinderatsbeschlüsse in Frage zu stellen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im zuständigen Ausschuss mündlich und schriftlich über den Stand des Verfahrens zu berichten.

Begründung:

Der abgespeckte Ausbau des Riedberger Horns in Form einer Ski-Schaukel nutzt dem bayerischen Tourismus im Alpenraum. Bayern steht in Konkurrenz mit unmittelbar angrenzenden Skigebieten in Österreich und der Schweiz. Das Riedberger Horn ist eines der schneesichersten Gebiete im deutschen Alpenraum und daher für den Wintertourismus besonders geeignet. Diese Maßnahme stärkt auch die vom Wintersport betroffenen Unternehmen und die gesamte auf Tourismus ausgerichtete Region. Der Ausbau wird auch von einer überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung mitgetragen.

Die gegen den Gemeinderatsbeschluss in Obermaiselstein vorgebrachten Bedenken zielen in durchsichtiger Weise darauf ab, das Projekt zu behindern und den Bürgerwillen zu konterkarieren. Selbst wenn einzelne Gemeinderäte wegen persönlicher Beteiligung nicht hätten abstimmen dürfen, so ist der Beschluss dennoch einstimmig gefasst worden. Wenn dann die Beschlussunfähigkeit gerügt würde, so könnte der Bürgermeister durch eine erneute Befassung des Gemeinderats nach Art. 47 Abs. 3 Gemeindeordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der abstimmungsberechtigten Gemeinderäte einen gleichlautenden Beschluss herbeiführen. Wer vor diesem Hintergrund einen einstimmigen Beschluss aufheben will, handelt nicht im Interesse der Bevölkerung.